

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 25.03.2024)

1. Allgemeines sowie Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen zunächst der **GHM mobile Development GmbH mit Sitz am Bahnhofplatz 1 in 65428 Rüsselsheim, eingetragen am Amtsgericht Darmstadt HRB 102361 B („F2M“)** und dem Vertragspartner („Kunde“, gemeinsam mit „F2M“ die „Parteien“ und jeweils einzeln die „Partei“). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die AGB und die von F2M erbrachten Leistungen auf die Free2move Deutschland GmbH - HRB 213714 B, c/o WeWork Warschauer Platz 11-13 10245 Berlin übertragen werden. Die Leistungen bleiben unverändert bestehen.

1.2. Ungeachtet Ziffer 17.3 ist F2M berechtigt, das Vertragsverhältnis und alle insoweit bestehenden Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem jeweiligen Mietvertrag auch ohne Mitwirkung des Kunden im Wege einer Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung auf eine Finanzierungsgesellschaft („Finanzierungsgesellschaft“) zu übertragen, wenn F2M das Fahrzeug über bzw. von der Finanzierungsgesellschaft finanziert oder least und die Finanzierungsgesellschaft die Vertragsübernahme, insbesondere als Sicherungsmittel, verlangt. Der Kunde stimmt bereits jetzt unwiderruflich einer entsprechenden Vertragsübernahme zu. Den Namen und die Anschrift der Finanzierungsgesellschaft sowie den Zeitpunkt des vorbezeichneten Mietvertrag Eintritts wird F2M dem Kunden in Textform mitteilen. Mit der Bekanntgabe dieser Rechtsnachfolge gegenüber dem Kunden scheidet die F2M mit allen Rechten und Pflichten aus dem mit dem Kunden bestehenden Mietverhältnis aus. Die Finanzierungsgesellschaft wird mit der Vertragsübernahme Vertragspartner des Kunden anstelle von F2M. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Kunde, auf entsprechende Aufforderung von F2M bei dem Abschluss eines entsprechenden Nachtrags zum Vertrag (Vertragsübernahme) unverzüglich mitzuwirken. F2M wird nach Vertragsübernahme in Stellvertretung der Finanzierungsgesellschaft deren Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem jeweiligen Vertrag wahrnehmen und diese für die Finanzierungsgesellschaft abwickeln.

1.3. Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen und die Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Zusatzleistungen durch F2M an den Kunden, unabhängig ob dieser ein Verbraucher i.S.v. §13 BGB, ein gewerblicher Kunden oder ein Unternehmen ist. Diese AGB gelten dabei für alle Kunden, die sich auf der Website <https://www.carondemand.free2move.com> („Plattform“) registriert haben und bei der Anmeldung diesen AGB oder die bei der Buchung eines dortigen Angebots diesen AGB zugestimmt haben.

1.4. Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind und ihnen von F2M nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.5. Soweit in diesen AGB keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, sondern die gesetzlichen Regelungen.

2. Kontakt Informationen

2.1. Kundenservice F2M:

Für jegliche Informationen, Beschwerden, Fragen oder Ansprüche der Kunde, können die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten genutzt werden:

- **E-mail: carondemand-de@free2move.com**
- **Telefon: +49 3221099192**

Kunden sollten die Kundennummer oder Mietvertragsnummer in jeder an F2M gerichteten Korrespondenz im Betreff erwähnen.

2.2. Pannenhilfe:

- **Telefon: +49 30 31196884**

Weitere Details und Informationen finden Sie unter Ziffer 16 AGB.

3. Plattform, Registrierung und Benutzerkonto

3.1. F2M bietet Kunden die Möglichkeit über <https://www.carondemand.free2move.com> ("Plattform") Fahrzeuge zu mieten.

3.2. Das online oder in der App dargestellte Sortiment stellt kein verbindliches Angebot seitens F2M dar, sondern dient der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden.

3.3. Die Nutzung der Plattform ist für die Kunden kostenfrei. Sie erfordert grundsätzlich eine vorherige Registrierung der Kunden und eine Zustimmung zu diesen AGB und der gesonderten Datenschutzerklärung. Welche auch auf der F2M Website und <https://www.free2move.com/de-DE/rechtlicher-hinweis> einzusehen sind.

3.4. Um den Vorgang einer Angebotsabgabe (Reservierung) durch den Kunden und des Abschlusses eines Mietvertrages einzuleiten, muss der Kunde sich auf der F2M Webseite unter Angabe wahrheitsgemäßer und vollständiger Angaben, insbesondere zu seiner Identität (Vorname, Name), Telefonnummer und E-Mail Adresse zu registrieren. Weitere Daten werden dann im darauffolgenden persönlichen Gespräch mit dem F2M Kundenberater aufgenommen.

3.5. Dieses Benutzerkonto ist mit persönlichen Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) geschützt. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist ebenfalls für die sorgfältige Auswahl sowie Verwendung des Passwortes verantwortlich und verpflichtet sich, dieses stets geheim zu halten.

3.6. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung der Pflichten im Zusammenhang seiner persönlichen Zugangsdaten entstehen, insbesondere wenn diese Verletzung zu einer Beschädigung, einem Diebstahl oder einem Missbrauch eines Fahrzeugs führt.

3.7. Änderungen, die die vorstehend zu machenden Angaben und den Führerschein während der Laufzeit des Mietvertrages bzw. des Bestehens des Benutzerkontos betreffen, sind F2M unverzüglich entweder durch Vornahme der Änderungen im jeweiligen Benutzerkonto oder per E-Mail mitzuteilen.

4. Reservierung, Vertragsschluss und Widerrufsrecht

4.1. Der Kunde kann direkt über die Plattform ein Mietangebot anfordern oder wendet sich telefonisch an F2M, wo ihm zunächst die Mietangebote vorgestellt werden, die

Daten des Kunden aufgenommen und ihm das Angebot mit den gewählten Optionen per E-Mail gesendet wird.

4.2. F2M kann nun innerhalb des Validierungsprozesses aktuelle und gültige Dokumente, wie z.B.: Führerschein; Personalausweis, Reisepass und / oder Aufenthaltsgenehmigung; Daten in Bezug auf die Zahlungsmittel: Kredit- / Debitkarte; SEPA-Mandat (Anlage 2); und Dokumente, die ggf. für die vorherige Bonitätsprüfung erforderlich sind, beim Kunden anfordern. Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass er bei bestimmten Arten von Angeboten verpflichtet ist, F2M Steuererklärungen und/oder Gehaltsabrechnungen vorzulegen, um seine Bonität nachzuweisen. Im Falle einer Vertragsverlängerung muss der Kunde die aktualisierten Unterlagen erneut vorlegen.

4.3. F2M prüft die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wobei F2M sich das Recht vorbehält, zusätzliche Unterlagen anzufordern, um zu prüfen, ob der Kunde die von F2M festgelegten Anforderungen an die Bonität erfüllt oder nicht. Für den Fall, dass der Kunde die Bonitätsprüfung nicht besteht, wird er kontaktiert, um ihm ggf. alternative Optionen anzubieten.

4.4. Wenn der Kunde die F2M Bonitätsprüfung besteht, wird zum Vertragsabschluss übergegangen.

4.5. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

4.6. Als "Vertrag" ist der vom Kunden schlussendlich digital zu zeichnende Mietvertrag gemeint, dem diese AGB beigefügt sind.

4.7. Gemäß §126 BGB sowie insbesondere BGB §126a BGB entfalten elektronisch unterzeichnete Verträge alle von der Rechtsordnung vorgesehenen Wirkungen, wenn die Zustimmung und die anderen für ihre Gültigkeit erforderlichen Voraussetzungen übereinstimmen.

4.8. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass die Überwachung aller Phasen des Vertragsprozesses und ggf. die Zahlung des entsprechenden wirtschaftlichen Betrages notwendigerweise die Erteilung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Zustimmung impliziert. Ebenso werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website veröffentlicht, so dass sie vor dem Beginn des Vertragsabschlusses eingesehen werden können.

4.9. Ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht grundsätzlich nicht. Das heißt, eine Stornierung durch Widerruf der Willenserklärung des Kunden zum Vertragsschluss ist nicht möglich.

4.10. Der Kunde, der nach deutschem Recht den Status eines Verbrauchers und Nutzers hat, hat jedoch das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde F2M seine eindeutige Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, durch eine Erklärung per E-Mail an carondemand-de@free2move.com mitteilen.

4.11. In den Fällen, in denen der Rücktritt erfolgt, wird F2M dem Kunden die erhaltenen Zahlungen innerhalb einer Frist von höchstens vierzehn (14) Kalendertagen ab Eingang

des Rücktrittsverlangens unter Verwendung desselben Zahlungsmittels, das bei der Zahlung verwendet wurde, zurückzahlen. Wurden dem Kunden während der Widerrufsfrist bereits Dienstleistungen erbracht, so hat der Kunde F2M in jedem Fall den Preis zu zahlen, der der erbrachten Dienstleistung entspricht

5. Preise & Gebühren

5.1. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise.

5.2. Die auf der Plattform angegebenen Preise und Gebühren sind Richtwerte. Der Endbetrag kann je nach gewählter Option und/oder aufgrund des Abschlusses von Extras, höherer Versicherungsdeckung, zusätzlicher Fahrer oder Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe des Fahrzeugs usw. variieren. Der endgültige Betrag ist derjenige, der im Angebot erscheint, welches der Kunde vor Vertragsunterzeichnung per E-Mail zugeschickt bekommt (Ziffer 4.5).

5.3. In der Bestätigungsmail (Angebot) Ziffer 4.5, der jeweiligen Buchung, wird das vom Kunden gewählte Angebot, die Monatsgebühr, die ggf. zu zahlende Startgebühr sowie mögliche Liefer- oder Rückholkosten und sonstige ggf. gewählte Optionen nochmals aufgeführt.

5.4. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %, sofern nichts anderes angegeben ist.

5.5. Die monatliche Mietpreis beinhaltet im Allgemeinen:

- Die Miete für das Fahrzeug (Fahrzeugnutzung)
- Die monatliche Kilometerpauschale (die durch Anwendung des entsprechenden Preises oder Tarifs erweitert werden kann);
- Die Versicherung mit der im Mietvertrag angegebenen und in Ziffer 17 aufgeführten Deckung sowie der genannten Selbstbeteiligung, im Falle von Kaskoschäden oder Unfällen. Die Höhe der Selbstbeteiligung variiert ggf. je nach Fahrzeugmodell und stellt den Höchstbetrag dar, der vom Kunden im Falle eines Diebstahls, Unfalls oder einer Beschädigung zu zahlen ist. Der Kunde kann diese Selbstbeteiligung durch Zahlung eines Preises oder einer Gebühr je nach Fahrzeugmodell reduzieren.
- Pannenhilfe (Details siehe Ziffer 16);
- Wartungs- und Verschleißreparaturen innerhalb des normalen Gebrauchs;
- Kfz-Steuer;
- die Rundfunkgebühren („GEZ“)
- Technische Fahrzeuginspektion (TÜV);
- Ersatzfahrzeug im Falle einer Panne, mit den in diesen AGB unter Ziffer 16 sowie Ziffer 17.5 festgelegten Einschränkungen;
- Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs an von F2M vorgegebene Orten;
- Kundendienst von 9h bis 18h; Montag bis Freitag.

5.6. Grundsätzlich nicht in den Preisen enthalten sind, Kraftstoff, Zusätze wie AdBlue oder andere Flüssigkeiten, die an Tankstellen und Servicestationen erworben werden können. Hinweis in diesem Zusammenhang: Das Mietfahrzeug darf zu keinem Zeitpunkt mit zu niedrigem Motorölstand, Kühlwasserstand oder Reifendruck gefahren werden.

5.7. Eine Aufschlüsselung aller im Angebot enthaltenen Positionen sowie aller anderen anwendbaren Preise und Gebühren sind im Mietvertrag enthalten.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsmittel- und bedingungen sowie Kautio

6.1. Der Kunde erklärt sich durch die Annahme dieser AGB ausdrücklich damit einverstanden, die Rechnung(en) elektronisch zu erhalten. Die elektronische Rechnung enthält eine Aufschlüsselung aller mit dem Vertrag verbundenen Posten inkl. Preisen sowie Gebühren und wird an die vom Kunden bei der Registrierung angegebene E-Mail Adresse gesendet. Der Kunde kann diese Zustimmung durch eine Mitteilung an F2M per E-Mail an **carondemand-de@free2move.com** widerrufen.

6.2. Der Kunde erlaubt F2M ausdrücklich, alle aus dem Vertrag resultierenden Beträge über die im Mietvertrag festgelegten Zahlungsmittel vom Kunden einzuziehen.

6.3. Das vom Kunden gewählte Zahlungsmittel wird im Mietvertrag angegeben und kann aus einer Kreditkarte oder einem SEPA Lastschriftmandat, welches in der Anlage 3 dieser AGB beigefügt ist, bestehen. Der Kunde sollte sicherstellen, dass das Ablaufdatum des Zahlungsmittels (z.B. Kreditkarte) mindestens einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Vertragsende vorsieht, um den Einzug aller aus dem Vertrag entstandenen Beträge durch F2M zu gewährleisten.

6.4. Der Kunde muss das Zahlungsmittel stets aktuell halten, andernfalls kann F2M das Konto des Kunden vorübergehend sperren.

6.5. Nach der ersten Zahlung, die bei der Unterzeichnung des Vertrages zu leisten ist, sind die folgenden monatlichen Zahlungen am fünften Tag des jeweiligen Vertragsmonats im Voraus zu zahlen. Mit Geschäftskunden können hiervon abweichende Zahlungstermine vereinbart werden. In den Fällen, in denen der Einzug der monatlichen Zahlung nicht erfolgen kann, hat der Kunde die entsprechenden Bankgebühren zu tragen.

6.6. Die Nichtbezahlung des Betrages und/oder aller Preise bzw. Gebühren, die sich aus dem Vertrag und/oder den Dienstleistungen ergeben, wird als schwerwiegender Verstoß betrachtet (siehe auch Ziffer 19.2).

6.7. In Ziffer 6.2 genannten Fällen wird F2M, unbeschadet des Vorbehalts von F2M zur Ausübung aller rechtlich entsprechenden Möglichkeiten, einschließlich der Befugnis zur Geltendmachung des entsprechenden Schadensersatzes, auf die entsprechende Nichtzahlung durch Versendung einer Nachricht an die vom Kunden bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse hinweisen (Mahnung), inklusive des Warnhinweises, dass F2M, wenn der Kunde die Situation der Nichtzahlung nicht behebt, nach achtundvierzig (48) Stunden ab dem Versand der vorgenannten Mitteilung das Startsystem des Fahrzeugs sperren wird, wenn es geparkt ist, und nach einer Frist von mehr als zweiundsiebzig (72) Stunden die entsprechenden Prozesse zum Zweck der Rücknahme des Fahrzeugs starten wird.

6.8. Im Falle des Auftretens von Vertragsverletzungen gemäß dem vorstehenden Absatz, wenn F2M zur Stilllegung des Fahrzeugs übergegangen ist, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, den Mietpreis für den laufenden Monat zu bezahlen.

6.9. Als Garantie für die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis mit F2M muss der Kunde auf Verlangen von F2M zu Beginn des

Vertrags einen Betrag als Sicherheit oder Kautions hinterlegen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Zahlung fällig wird. Die Höhe der Kautions wird im Mietvertrag angegeben und beträgt in der Regel 1-3 Monatsraten. Falls die Kautions nicht geleistet wird, ist der Vertrag nichtig.

6.10. Diese Kautions wird von F2M während der gesamten Vertragslaufzeit einbehalten und befreit in keinem Fall von der Zahlung der Mietraten oder anderer Beträge. Die Verwendung der Kautions schließt nicht das Recht von F2M aus, weitere fällige Gebühren und Beträge, einschließlich eines entsprechenden Schadensersatzes, zu verlangen.

6.11. Nach der Rückgabe des Fahrzeugs wird der Betrag, der als Kautions geleistet wurde, zurückerstattet, vorausgesetzt, dass keine offenen Verpflichtungen des Kunden bestehen und das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand und mit sämtlichem Zubehör und allen Unterlagen zurückgegeben wird (siehe dazu auch Ziffer 11.3 Punkt 3). Andernfalls wird F2M die entsprechenden, vom Kunden zu zahlenden Beträge in Rechnung stellen und mit der Kautions verrechnen. Beträge, die die geleistete Kautions übersteigen, werden dem Kunden über das im Mietvertrag angegebene Zahlungsmittel belastet.

7. Laufzeit, Fahrzeugwechsel und Verlängerung

7.1. Der Kunde kann sich je nach gewähltem Angebot bzw. Fahrzeug für eine Mietdauer von z.B. einem Monat (1), von drei Monaten (3), von sechs (6) Monaten oder für eine Mietdauer von zwölf (12) Monaten oder mehr entscheiden. Die Mindest- und Höchstdauer der Anmietung wird durch den gewählten Fahrzeugtyp bzw. dem entsprechend gewählten Angebot bestimmt und wird im Mietvertrag entsprechend angegeben.

7.2. Nach Ablauf des gewählten Zeitraums kann der Kunde das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AGB wechseln.

7.3. Der Kunde kann das Fahrzeug ebenfalls wechseln, wenn seit dem Beginn der Anmietung oder seit dem vorherigen Fahrzeugwechsel sechs (6) Monate vergangen sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Bedingung und unter der Voraussetzung, dass F2M über entsprechende Fahrzeuge verfügt. Es gelten die Preise und Bedingungen, die dem Kunden zum Zeitpunkt des Änderungswunsches mitgeteilt werden.

7.4. Wenn der Kunde das Fahrzeug wechseln möchte, muss er das mit dem neuen Fahrzeug verbundene Angebot und Vertrag abschließen. Ist in diesem Fall die verbleibende Dauer länger als die neu vereinbarte Dauer, bleibt die längere Dauer bestehen.

7.5. Ebenso, wenn der Kunde sich für eine Dauer von mehr als zwölf (12) Monaten entschieden hat und nach sechs (6) Monaten das Fahrzeug nur für eine kürzere Dauer als die ursprünglich vereinbarte wechseln möchte, gilt die ursprünglich vereinbarte Dauer. Falls der Kunde sich für ein Fahrzeug entscheidet, das nur für eine längere Dauer vorgesehen ist, muss der Kunde einen neuen Vertrag mit dieser längeren Dauer unterzeichnen.

7.6. Wenn der Kunde auf ein Fahrzeug der Kategorie "Gebrauchtfahrzeug" wechseln möchte, kann er auf den gesamten Fuhrpark zugreifen, der nicht den Status eines "Neufahrzeugs" hat, wobei er die ursprünglich vereinbarte Laufzeit beibehält.

7.7. Falls der Kunde die Zustellung des Fahrzeugs zu Hause wünscht, wird F2M dem Kunden den Preis für diese Dienstleistung mitteilen. Alle Änderungen müssen in den Geschäftsräumen von F2M oder bei einem offiziellen Händler des Fahrzeugherstellers (nachfolgend die "F2M Agentur/en") vorgenommen werden. F2M ist in keinem Fall verpflichtet, den Austausch des Fahrzeugs am Wohnort des Kunden durchzuführen.

7.8. Für den Tauschvorgang gelten dieselben Regelungen laut dieser AGB in Bezug auf Rückgabe und Übernahme eines Fahrzeugs.

7.9. Außerdem kann F2M jederzeit einen Fahrzeugtausch vornehmen, sofern es dem Kunden ein Fahrzeug der gleichen oder einer höheren Kategorie garantiert; oder im Falle eines Fahrzeugs einer niedrigeren Kategorie, wenn es zuvor vom Kunden akzeptiert wurde und die Mietrate nach unten korrigiert wird.

7.10. Wenn F2M vor dem Ende des ursprünglich vereinbarten Zeitraums des Vertrags einen Fahrzeugwechsel vornehmen muss, behält sich F2M das Recht vor, den Fahrzeugwechsel für das gleiche oder ein ähnliches Fahrzeug vorzunehmen.

7.11. Nach Ablauf des ursprünglich vereinbarten Zeitraums und sofern F2M dem schriftlich zugestimmt hat (z.B. per E-Mail) wird der Vertrag automatisch für aufeinanderfolgende monatliche Zahlungen verlängert, es sei denn, der Kunde kündigt mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen vor dem Ablaufdatum der entsprechenden monatlichen Zahlung. Die Kündigung kann ausschließlich per E Mail an carondemand-de@free2move.com erfolgen. Im Falle der Nichteinhaltung der fünfzehn (15) Tage Kündigungsfrist wird der Vertrag am letzten Tag des Folgemonats gekündigt.

7.12. Jede vorzeitige Beendigung des Vertrags, die dem Kunden zuzurechnen ist, entweder auf seine Initiative (ausgenommen Tod, höhere Gewalt oder eine mögliche Vertragsverletzung von F2M) oder auf Initiative von F2M aufgrund einer Vertragsverletzung des Kunden, führt dazu, dass F2M dem Kunden eine Aufhebungsentschädigung als Entschädigung für den Aufwand, der F2M durch die vorzeitige Auflösung entsteht, in Rechnung stellt. Die Berechnung dieser Entschädigung hängt von der Art des gekündigten Vertrags ab und wird im Folgenden beschrieben.

7.13. Alternativ endet der Vertrag nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit und ist am letzten Tag der Laufzeit in vertragsgemäßem Zustand sowie am vereinbarten Rückgabeort selbst zurückzugeben oder bei vereinbarter Abholung, entsprechend zur Abholung bereit zu halten. Das Fahrzeug darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr genutzt bzw. gefahren werden.

7.14. In allen anderen Fällen wird F2M bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs monatlich eine um 25 % erhöhte Monatsrate sowie die Erstattung der Kosten, die F2M aufgrund der Nichtrückgabe des Fahrzeugs entstanden sind, in Rechnung stellen.

8. Territorium

8.1. Der Mietservice wird innerhalb Deutschlands erbracht, mit Ausnahme von Inseln.

8.2 Der Kunde darf mit dem angemieteten Fahrzeug außer im Inland auch in den folgenden Ländern fahren:

Österreich, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Kroatien, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Polen, Belgien, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Griechenland, Liechtenstein, Luxemburg.

Es besteht kein Versicherungsschutz in hier nicht aufgeführten Ländern. Weiterhin kann F2M in hier nicht aufgeführten Ländern keine Unterstützung im Falle einer Panne oder eines Unfalls anbieten. Eine Fahrt in anderen Länder ist somit nicht gestattet. Fahrten ins Ausland sind nur für die Dauer üblicher Urlaubs- oder Geschäftsreisen zulässig (2-4 Wochen).

9. Fahrer

9.1. Das Führen der Fahrzeuge ist ausschließlich Personen über 21 Jahren gestattet, die im Mietvertrag als Fahrer benannt sind (nachfolgend die "Fahrer") und einen gültigen Führerschein mit einem Mindestalter von drei (3) Jahren besitzen (außer, dass für bestimmte Fahrzeuge oder Vertragstypen ein höheres Alter erforderlich ist), und unter der Voraussetzung, dass sie die anderen in diesen AGB und in der geltenden Gesetzgebung festgelegten Anforderungen erfüllen.

9.2. Der Kunde kann einen Hauptfahrer (nachfolgend "Hauptfahrer") und einen zusätzlichen Fahrer ohne zusätzliche Kosten benennen. Für die Benennung weiterer Zusatzfahrer ist der in der Anlage 2 angegebene Betrag zu entrichten. Der Kunde stellt für jeden der Fahrer (im Folgenden: "berechtigte Dritte" oder "Fahrer") die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

9.3. Grundsätzlich sind allerdings Familienmitglieder des Kunden und der berechtigten Fahrer, nämlich Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Ehepartner oder nichteheliche Lebensgefährten zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt (im Folgenden: "berechtigte Dritte" oder "Fahrer").

9.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Fahrer die im Vertrag festgelegten Pflichten erfüllen. Der Kunde haftet daher, unbeschadet der persönlichen Haftung der Fahrer, für die Handlungen oder Unterlassungen der Fahrer und insbesondere für die Zahlung etwaiger Bußgelder oder Strafen, für Schäden, die von den Fahrern während der Laufzeit des Vertrags verursacht werden, sowie für die Zahlung des anwendbaren Preises oder der Gebühr an F2M.

10. Fahrzeugeigenschaften und Besitzverhältnisse

10.1. Die Fahrzeuge werden als Standardmodelle gemäß den mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen geliefert und ihre Eigenschaften und/oder Ausstattung können gegenüber den auf der Plattform gezeigten Fotos vor Vertragsabschluss abweichen. Das Fahrzeug kann dem Kunden mit einem besseren Ausstattung Zustand als dem gewünschten - niemals schlechteren - geliefert werden, ohne dass dies ein Grund für eine Vertragsbeendigung auf Wunsch einer der Parteien darstellt. Der Kunde gibt den Farbwunsch an, wobei diese Bedingung für F2M nicht verbindlich ist, da sie von der Verfügbarkeit abhängig ist. Sollte die gewünschte Farbe nicht verfügbar sein, kann das Fahrzeug dem Kunden von F2M in einer anderen Farbe geliefert werden.

10.2. Das Fahrzeug wird ordnungsgemäß angemeldet und mit allen Unterlagen versehen geliefert, die das Fahren und den freien Verkehr ermöglichen. Die Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden setzt dessen Übereinstimmung mit der übermittelten Dokumenten (Ausweisen, Führerschein etc.) voraus.

10.3. Das Eigentum oder der rechtmäßige Besitz des Fahrzeugs sowie des entsprechenden Zubehörs, mit dem es ausgestattet geliefert wird, gehört ausschließlich F2M oder der F2M Agentur.

11. Anlieferung und/oder Abholung des Fahrzeugs

11.1. Die Bereitstellung und Abholung des Fahrzeugs bei einer F2M Agentur oder in einem Share Now/ Free2Move Büro innerhalb Deutschlands ist im Entgelt enthalten.

Die Anlieferung und/oder Abholung des Fahrzeugs an einer Wunschadresse, z.B. Wohnort innerhalb Deutschlands erfolgt jeweils gegen eine Gebühr (siehe hierzu Anlage 1 der AGB). Die Zustellung sowie die damit verbundene Übergabe erfolgt ausschließlich an den Hauptfahrer. Die Abholung kann von jedem der im Mietvertrag genannten Fahrer vorgenommen werden. Es gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise und Gebühren.

11.2. F2M wird durch die F2M Agenturen und/oder kooperierende Unternehmen das Fahrzeug zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt zustellen und/oder abholen. F2M behält sich das Recht vor, den vereinbarten Ort oder die vereinbarte Zeit aufgrund von Umständen zu ändern, die außerhalb der Verantwortung von F2M liegen und die Zustellung der Fahrzeuge beeinflussen können. F2M wird den Kunden so schnell wie möglich über diese Änderungen informieren, um einen neuen Zeitpunkt für die Anlieferung und / oder Abholung festzulegen.

11.3. Zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung des Fahrzeugs wird der folgende Prozess durchgeführt, der notwendig ist, um die Unterzeichnung des entsprechenden Übergabeprotokolls durch den Fahrer (auf Papier oder über Computer Medien wie Handy oder Tablet) - (das "Übergabeprotokoll") - durchzuführen:

- Der Hauptfahrer muss seinen Personalausweis und seinen Original Führerschein vorlegen, damit die F2M Agentur bzw. das zu diesem Zweck beauftragte Unternehmen seine Identität überprüfen kann. Falls die vorgelegten Dokumente nicht mit den auf der Plattform enthaltenen und zuvor von F2M validierten Dokumenten übereinstimmen oder eine der in diesen AGB geforderten Bedingungen nicht erfüllen, wird F2M die Übergabe des Fahrzeugs nicht vornehmen.
- Bei der Abholung des Fahrzeugs wird ein gültiger Personal- oder Reisepass und der Führerschein des Fahrers verlangt. Wird versucht, das Fahrzeug durch einen F2M nicht mitgeteilten Fahrer abzuholen, werden dem Kunden, unabhängig von der sonstigen Verantwortung des Kunden, die der Anlage genannten Beträge in Rechnung gestellt und das Fahrzeug nicht übergeben. Etwaige resultierenden Nachteile/Kosten sind vom Kunden zu tragen;
- Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe und Begutachtung in einem einwandfreien, unfallfreien, mangel- und schadenfreien, vollständigen, der vertragsgemäßen Fahrleistung und Nutzung nach Ziffer 13 entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein. Dazu gehören der gleiche Sauberkeit Zustand des Fahrzeugs, wie bei der Abholung, sowie eine volle Tankfüllung/Vollladung. Außerdem müssen alle Schlüssel, alle überlassenen Dokumente (Serviceheft und Zulassungsbescheinigung Teil I („Fahrzeugschein“)) und ein Nachweis aller vorgeschriebenen und durchgeführten Wartungen und Inspektionen vorhanden sein.
- Zum Zeitpunkt der Anlieferung und Abholung wird jeweils eine Überprüfung des Zustands des Fahrzeugs vorgenommen, einschließlich aller Extras und / oder Zubehörteile, die zum Zeitpunkt der Abholung des Fahrzeugs in einwandfreiem Zustand sein müssen.

11.4. F2M verpflichtet sich zur Lieferung eines Fahrzeugs mit gleichen oder ähnlichen

technischen Eigenschaften und Ausstattung wie das vom Kunden gewählte, zusammen mit der vollständigen Fahrzeugdokumentation sowie obligatorischen Elementen wie Schlüsseln, Werkzeugen, Zubehör und Utensilien für den Notfall, wie z.B. Warnwesten und Warndreieck, die sich zum Zeitpunkt der Rückgabe in einwandfreiem Gebrauchs- und Wartungszustand befinden müssen.

11.5. Zum Zeitpunkt der Übergabe muss der Fahrer eventuelle Schäden am Fahrzeug überprüfen und melden. In diesem Fall wird die F2M Agentur die am Fahrzeug festgestellten Schäden notieren, damit sie im Übergabeprotokoll vermerkt werden können.

11.6. Der Kunde kann innerhalb einer Frist von maximal vierundzwanzig (24) Stunden und unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug seit der Lieferung nicht mehr als fünfundzwanzig (25) Kilometer zurückgelegt hat, einen Austausch des Fahrzeugs verlangen, wenn es nicht den vom Kunden gewählten technischen Eigenschaften und Ausstattung entspricht. Zu diesem Zweck und um dies im Vorfeld zu vermeiden, wird F2M eine vollständige Überprüfung des Fahrzeugs durchführen, um seine ordnungsgemäße Funktion sicherzustellen und andere Aspekte wie die Kilometerzahl oder den Kraftstoffstand zu überprüfen.

11.7. F2M wird Geräte zur GPS-Ortung (Geo-Lokalisierung) in das Fahrzeug einbauen, die F2M den Zugang zu Informationen über den Standort des Fahrzeugs in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie ermöglichen.

11.8. Bei der Rückgabe überprüft die F2M Agentur eventuelle Schäden am Fahrzeug und vermerkt diese auf dem Rückgabeprotokoll, damit F2M, sofern erforderlich, den Betrag gemäß den in der Anlage 1 festgelegten Gebühren berechnen kann.

11.9. Das Recht zur Geltendmachung von bei der Rückgabe nicht zu erkennenden Schäden oder Mängeln („verdeckte Mängel“) durch F2M bleibt davon unberührt. Verdeckte Mängel können nur innerhalb eines Monats nach Rückgabe geltend gemacht werden.

11.10. Ist der Kunde nicht einverstanden mit dem Rückgabeprotokoll sowie den protokollierten Schäden und kann bei der Rückgabe keine Einigung erzielt werden, so ist für die abschließende Bewertung und Entscheidung ein Sachverständiger heranzuziehen. Dieser Sachverständige wird als unabhängige Partei ein Gutachten erstellen. Dabei können Sachverständige des TÜV, der Dekra oder GTÜ herangezogen werden. Wenn ein Sachverständiger das Fahrzeug begutachten muss, da der Kunde nicht einverstanden mit dem Rückgabeprotokoll ist, so trägt der Kunde die Kosten des Gutachtens. Das Sachverständigengutachten wird Grundlage der Schadensberechnung. Durch das Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

12. Haftung des Kunden und Verbote

12.1. Der Kunde haftet bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen grundsätzlich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Die übliche Abnutzung hat der Kunde nicht zu vertreten.

12.3. Der Kunde haftet unbeschränkt für Verstöße gegen Verkehrs- und

Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Der Kunde stellt F2M von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen aufgrund derartiger Verstöße erheben. Zum Ausgleich für den Bearbeitungsaufwand von Anfragen, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit mit dem Fahrzeug begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an F2M richten, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale wie in Anlage 1 aufgeführt an F2M. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass F2M tatsächlich ein geringerer Aufwand entstanden ist.

12.4. Der Kunde wird darüber informiert, dass F2M gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Daten des Kunden bzw. Hauptfahrers an die zuständigen Behörden zu mitzuteilen.

12.5. Der Kunde sorgt bei Benutzung mautpflichtiger Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr. Der Kunde stellt F2M von sämtlichen Mautgebühren frei, die er oder berechnigte Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen.

12.6. Der Kunde stellt sicher und haftet dafür, dass berechnigte Dritte im Sinne dieser AGB, denen er das Fahrzeug zur Verfügung stellt, dieses nur im Einklang mit und unter Beachtung der in diesen AGB festgehaltenen Regelungen, Pflichten und Einschränkungen nutzen.

12.7. Kraft des Vertrages ist es sowohl dem Kunden als auch den Fahrern und unbeschadet anderer entsprechender Verantwortlichkeiten ausdrücklich untersagt:

- Das Fahrzeug auf nicht zugelassenen oder unbefestigten Straßen zu fahren, oder deren Zustand ein Risiko birgt für eine Beschädigung des Fahrzeugs;
- Transport einer größeren Anzahl von Personen, als im Fahrzeugschein des Fahrzeugs festgelegt ist;
- Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder Haustieren, vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch F2M);
- Das Fahrzeug abzutreten, unterzuvermieten, zu vermieten, zu verpfänden, zu verkaufen oder in irgendeiner Weise als Sicherheit zu verwerten;
- Personen gewinnorientiert zu befördern, z.B. Nutzung der Plattform oder des Fahrzeugs in Verbindung mit Fahrgastbeförderung (gegen entgelt oder unentgeltlich, z.B. Uber, Bolt etc. oder in Verbindung mit Liefer Aktivitäten, z.B. Uber eats, Lieferando etc. , zu nutzen;
- Die Transport von Drogen (BTM), giftigen, entflammaren oder allgemein gefährlichen Stoffen und/oder Verstößen gegen geltende gesetzliche Bestimmungen im Fahrzeug;
- Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen (BTM), Narkotika, Barbituraten, Medikamenten, Entspannungsmitteln oder anderen Substanzen, die schläfrig machen, Behandlungen und Therapien, die das nachträgliche führen von Kraftfahrzeugen nicht zulassen oder davon abhalten, oder anderen Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können;
- Manipulation des Kilometerstandes des Fahrzeugs; Verwendung des Fahrzeugs für Rennen und Wettbewerbe jeglicher Art;
- Verwendung des Fahrzeugs zum Erteilen von Fahrstunden;
- Verwendung des Fahrzeugs zum Schieben oder Abschleppen anderer Fahrzeuge oder sonstiger Gegenstände.
- Verwendung des Fahrzeugs im Schaden- bzw. Garantiefall, insbesondere bei

Aufleuchten der Alarmleuchten am Armaturenbrett;

- Sich mit dem Fahrzeug innerhalb der Umzäunungen von Häfen, Flughäfen, Flugplätzen und / oder ähnlichen Einrichtungen, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie in Umzäunungen oder Einrichtungen von Raffinerien und Ölgesellschaften zu bewegen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von F2M vor. Das Fahrzeug an Bord eines Schiffes, Zuges, LKWs oder Flugzeugs zu transportieren, es sei denn, F2M hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt;
- Technische Merkmale des Fahrzeugs oder sein äußeres und/oder inneres Erscheinungsbild zu verändern, z. B. durch das Anbringen von Aufklebern. Im Falle der Nichteinhaltung trägt der Kunde die ordnungsgemäß begründeten Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeugs und zahlt einen Betrag als Entschädigung für die Stilllegung des Fahrzeugs;
- Rauchen im Inneren des Fahrzeugs.

12.8. Die Durchführung von verbotenen Handlungen wird als Verstoß gegen die AGB betrachtet. Für jeden Fall des Verstoßes kann F2M eine Vertragsstrafe gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 verhängen sowie die Zahlung anderer Gebühren oder Schadenersatz verlangen, die sich aus solchen verbotenen Handlungen ergeben, wie z. B., aber nicht ausschließlich, Rückführung, Überführung, Reparatur, Überholung, Ersatz von Elementen des Fahrzeugs oder Kosten für die Stilllegung des Fahrzeugs. Dies alles unbeschadet des Vorbehalts von F2M zur Geltendmachung weiterer rechtlicher Ansprüche, einschließlich des Rechts, Schadenersatz zu fordern.

13. Pflichten des Kunden

13.1. Im Rahmen des Vertrages und unbeschadet anderer Verantwortlichkeiten, die in den AGB festgelegt sind, stimmt der Kunde zu, sich selbst oder die Fahrer bzw. berechnete Dritte, wo anwendbar, zur Einhaltung und/oder Durchsetzung der folgenden Punkte zu verpflichten:

- Die Regeln der jeweils im Land geltenden Straßenverkehrsordnung oder andere geltende Vorschriften, wobei er ohne Einschränkung auf jegliche Verstöße gegen die geltenden Vorschriften reagiert, die während der Mietdauer des Fahrzeugs begangen werden, und zustimmt, F2M jederzeit schadlos zu halten in Bezug auf jegliche Strafen, Bußgelder, Steuern, Gebühren, Zuschläge und allgemein Kosten jeglicher Art, die von den Behörden auferlegt werden können;
- Die Verpflichtung zur frist- und formgerechten Zahlung aller Beträge, die sich aus dem Mietvertrag ergeben;
- Die Verpflichtung, die auf den Vertrag bezogene Dokumentation im Fahrzeug mitzuführen;
- Die Anbringung der obligatorischen Kinderrückhaltesysteme in den Fällen, in denen Minderjährige im Fahrzeug transportiert werden, die für jede Altersgruppe und / oder Körpergröße geeignet sind, gemäß den geltenden Vorschriften;
- Die Verpflichtung, die Sicherheit des transportierten Gepäcks, der Waren oder der Haustiere zu gewährleisten, so dass sie keine Schäden am Fahrzeug verursachen oder Risiken für die Passagiere verursachen können, sowie die Platzierung der Ladung im Fahrzeug in einer sicheren Art und Weise und immer unter Beachtung der Grenzen des Gewichts, der Menge und / oder des gesetzlich zugelassenen Volumens laut Fahrzeugschein bzw. den gesetzlichen Bestimmungen;
- Die Verpflichtung, das Fahrzeug zu sichern, indem der Kunde seine maximale Sorgfalt walten lässt und sicherstellt, dass es ordnungsgemäß verschlossen und durch Diebstahlsicherungen (sofern verbaut) geschützt ist, wenn es geparkt oder unbeaufsichtigt gelassen wird;

- Mit dem für das Fahrzeug geeigneten Kraftstofftyp zu tanken;
- eine regelmäßige Überprüfung der Flüssigkeits- und Ölstände vorzunehmen sowie allgemein der Verpflichtung nachzukommen, das Fahrzeug den notwendigen Sicherheits Checks oder -inspektionen zu unterziehen, die in von F2M autorisierten Werkstätten und nach den Anweisungen von F2M durchgeführt werden müssen;
- F2M bei der Durchführung der ggf. notwendigen TÜV Untersuchung zu unterstützen;
- Das Fahrzeug im Falle einer Panne, Fehlfunktion und / oder Aufleuchten der Armaturenbrettbeleuchtung abzustellen und F2M und / oder das Pannenhilfe Unternehmen (siehe auch 2.2) zu kontaktieren;
- Im Falle einer Beschädigung der Reifen diese zu reparieren und/oder durch einen anderen adäquaten und für das Fahrzeug zugelassenen Reifen sowie die damit verbundenen Kosten zu übernehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Umstand nicht durch die Versicherung abgedeckt ist;
- Die Verpflichtung, die Verantwortung für die Gegenstände im Eigentum des Kunden oder Fahrers, die im Fahrzeug deponiert wurden, zu übernehmen, wobei der Kunde für jede Beschädigung oder Diebstahl dieser voll und selbst verantwortlich ist;
- Die Übernahme jeglicher Haftung für Schäden am Fahrzeug, an Dritten oder am Ruf von F2M im Falle eines Verstoßes gegen die AGB und insbesondere die Regeln bezüglich der Fahrer;
- Das Fahrzeug, das Zubehör und/oder die von F2M gelieferte Zusatzausstattung in einwandfreiem Gebrauchs- und Wartungszustand zurückzugeben, so wie es geliefert wurde, wobei die Verpflichtung besteht, bei eventuelle Mängel oder Schäden, die in Anlage 1 vorgesehenen Gebühren zu bezahlen.
- Das Fahrzeug rechtzeitig und mit der gleichen Kraftstoffmenge zurückzugeben, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe hatte, falls der Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, wobei F2M sich das Recht vorbehält, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, falls der Kunde das Fahrzeug nach einer Frist von achtundvierzig (48) Stunden nicht zurückgegeben hat.

13.2. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen kann F2M je nach Fall folgende Gebühren gemäß der Gebührentabelle in Anlage 1 in Rechnung stellen sowie die Zahlung weiterer Kosten verlangen, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben. Dies beinhaltet insbesondere folgende:

- Gebühren laut Vertrag;
- Gebühren, Kosten, Strafen und Selbstbeteiligungen im Falle von Vorfällen, die während der Vertragslaufzeit auftreten können und/oder sich aus der Nutzung des Fahrzeugs durch den Kunden oder einen Dritten ergeben, insbesondere:
 - Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Bußgeldern, die zusätzlich zum Bußgeld selbst zu entrichten sind;
 - Gebühr für die erfolglose Zustellung oder Abholung am zuvor mit dem Kunden fest vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholtermin des Fahrzeugs;
 - Die Reparatur von Schäden am Fahrzeug. Sofern das Fahrzeug durch die von F2M abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich der dem Kunden in Rechnung gestellte Anteil auf die für jeden festgestellten Schaden geltende Selbstbeteiligung und auf den Teil des Schadens, der nicht vom Versicherer übernommen wird.
 - Fehlende (lose und verbundene) Teile, die zum Zeitpunkt der Übergabe zum Ausstattungsumfang des Fahrzeugs gehörten.

Dies alles unbeschadet des Vorbehalts von F2M zur Geltendmachung weiterer rechtlicher Ansprüche, einschließlich des Rechts, Schadensersatz zu fordern.

14. Schadensfall

14.1. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit Unfällen und/oder Diebstahl kann über die folgende E-Mail-Adresse erfolgen: **carondemand-de@free2move.com**, erreichbar von Montag bis Freitag, von 09:00 bis 18:00 Uhr.

14.2. Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, Brandes oder einer sonstigen Beschädigung (sei es durch Tiere, durch die Auswirkungen der Natur und allgemein in jedem Schadensfall), muss immer und in jedem Fall innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach dem Auftreten eines solchen Umstandes F2M informiert werden.

14.3. Unbeschadet des Vorgenannten sollte immer die Polizei hinzugezogen oder nachweislich informiert werden. Im Falle einer Straftat (z.B. Diebstahl des Fahrzeugs) oder eines Unfalls mit Verletzten sowie in den Fällen, in denen es notwendig ist, die Schuld der Beteiligten zu klären, ist eine sofortige Hinzuziehung der Polizei erforderlich und eine Anzeigenerstattung erforderlich.

14.4. Der Kunde muss in allen Fällen eines Schadenfalles einen Unfallbericht ausfüllen und eine Kopie des Originalberichts innerhalb einer Frist von maximal achtundvierzig (48) Stunden an F2M senden. Der Unfallbericht muss einvernehmlich mit allen Beteiligten ausgefüllt werden, wenn möglich in Anwesenheit der Polizei und mit so vielen Details wie möglich. Wenn die Gegenpartei sich weigert, den Bericht zu unterschreiben, ist der Fahrer verpflichtet, die Polizei hinzuzuziehen. Der Fahrer ist verpflichtet, die Unterschrift des oder der Dritten auf Original und Kopie einzuholen, sowie mit F2M bei der Klärung der Umstände des Unfalls bestmöglich zu unterstützen.

14.5. Falls der Kunde die Informationen über den Schadensfall nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, kann der Versicherungsschutz des Fahrzeugs erlöschen und liegt in der Verantwortung des Kunden, wobei der Kunde für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich ist.

15. Ersatzfahrzeug

15.1. F2M kann dem Kunden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs durch F2M, ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen, sofern einer der folgenden Umstände erfüllt ist:

- Mechanisches Versagen des Fahrzeugs, vorausgesetzt, dass dieses Versagen nicht auf die bloße Nutzung desselben oder auf vom Kunden verursachte Ursachen zurückzuführen ist und wenn die Behebung des Versagens mehr als zweiundsiebzig (72) Stunden in Anspruch nimmt;
- Routinemäßige oder notwendige Wartung des Fahrzeugs, einschließlich des TÜV, für einen Zeitraum von mehr als zweiundsiebzig (72) Stunden;
- Panne des Fahrzeugs, vorausgesetzt, dass die Panne nicht auf die bloße Nutzung des Fahrzeugs oder auf vom Kunden verursachte Ursachen zurückzuführen ist und wenn die Reparatur der Panne länger als zweiundsiebzig (72) Stunden dauert;
- In den Fällen, in denen die oben genannten Umstände nicht erfüllt sind und / oder in dem Fall, dass die Möglichkeit besteht, dem Kunden vor den zweiundsiebzig (72) Stunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.
- In Fällen, in denen F2M nicht verpflichtet ist, das Ersatzfahrzeug zu liefern, kann der Kunde von F2M ein Ersatzfahrzeug zu dem auf der Website von Free2Move Rent angegebenen Preis verlangen: <https://www.free2move.com/de-DE/>.
- Das Ersatzfahrzeug kann einer anderen Kategorie angehören als das Fahrzeug des

Kunden und hängt von der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs durch F2M ab. Für die Lieferung des Ersatzfahrzeugs finden die Bestimmungen der Ziffer 11 in Bezug auf Anlieferung und/oder Abholung des Fahrzeugs Anwendung.

16. Pannenhilfe (Assistance)

16.1. Für das Fahrzeug können Assistance-Leistungen in den folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- Mechanische, elektrische oder elektronische Panne;
- Ausfall der Batterie;
- Unfall;
- Betankung mit falschem Kraftstoff;
- Verlust der Schlüssel;
- im Fahrzeug feststeckende Schlüssel;
- Reifenpanne;
- fehlender Kraftstoff;
- versuchter Diebstahl, Diebstahl, Vandalismus und Brand;
- Naturkatastrophe, die zur Fahruntauglichkeit des Fahrzeugs führt;
- Diebstahl der Schlüssel.

In solchen Fällen kann der Kunde die Assistance-Nummer (**+49 30 31196884**) anrufen.

16.2. Die Assistance organisiert und übernimmt die Pannenhilfe vor Ort oder lässt das Fahrzeug im Umkreis von 50 Straßenkilometer, bezogen auf den Schadenort, zur nächstgelegenen zugelassenen Reparaturwerkstatt des Fahrzeugherstellers oder von F2M (z.B. F2M Agentur) abschleppen.

16.3. Die Assistance wird die Fortsetzung der Fahrt des Mieters und seiner Begleiter organisieren, sofern das Fahrzeug innerhalb von 2 Stunden, nachdem es in die Werkstatt oder zu dem Abschlepp Ziel geschleppt wurde, nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann:

- Durch vom Service-Center der Assistance organisierten Mietwagen (Selbstfahrer Vermietfahrzeug) bevorzugt gleicher Klasse, sofern dies nicht möglich ist, niedrigerer Klasse;
 - im Fall der Nichtverfügbarkeit eines Mietwagens vor Ort, durch Bereitstellung einer Mobilitätslösung, um zu dem im Mietvertrag angegebenen Wohnort des Hauptfahrers oder zum vorläufigen Zielort zu gelangen:
 - Taxi bis zu 100 km
 - Zug oder Flugzeug bei weiteren Strecken und/oder eine Hotelübernachtung, bis die reparierende Werkstatt wieder öffnet
- 16.4. Die vorstehenden Leistungen sind nicht kombinierbar.

17. Versicherung (KFZ-Haftpflicht, Voll- sowie Teilkasko)

17.1. Gemäß den Vorgaben des Pflichtversicherungsgesetzes besteht für jedes gemietete Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Dabei besteht eine Deckungssumme von 100 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 15 Mio. EURO je geschädigte Person.

17.2. Für das gebuchte Fahrzeug wird F2M zusätzlich nach eigenem Ermessen eine Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung abschließen, die den Kunden sowie Fahrer und berechtigte Dritte als versicherten Personenkreis einschließt. Es gelten hierfür grundsätzlich die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des Versicherers, die diesen AGB in Anlage 3 beigefügt sind, sofern nachfolgend keine

abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Selbstbeteiligung bei Teil- sowie Vollkaskoschäden liegt bei 750 € für alle Laufzeit- sowie Kilometer Optionen und ist vom Kunden im Schadenfall zu tragen.

17.3. Kommt es zu einem Schadensereignis ist der Kunde berechtigt, die Vollkaskoversicherung (z.B. bei eigen verschuldeten Unfallschaden, Vandalismus, Parkrempler, etc.), die Teilkaskoversicherung (z.B. bei Steinschlag oder Glasbruch) und die Haftpflichtversicherung (z.B. Beschädigung eines fremden Fahrzeuges) in Anspruch zu nehmen. Sollte die Schadenshöhe bei einem Versicherungsfall den Selbstbeteiligungsbetrag unterschreiten, trägt der Kunde allerdings die unmittelbar anfallenden Reparaturkosten.

17.4. Im Versicherungsfall, das heißt Schäden und Mängel am gemieteten Fahrzeug, die der Kunde oder Fahrer/ berechnigte Dritte vorsätzlich herbeiführt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässig herbeigeführten Mängeln und Schäden wird die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt. Ergänzend gelten die AKB des Versicherers.

17.5. Sollte das gebuchte Fahrzeug aus Gründen, die F2M nicht zu vertreten hat, vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbar sein, hat der Kunde keinerlei Ansprüche gegen F2M auf Nutzungsentschädigung und/oder Ersatz von Mietwagenkosten, sofern diese nicht von der Versicherung übernommen werden. Dies betrifft insbesondere die vorsätzliche Zerstörung des gebuchten Fahrzeugs durch den Kunden.

17.6. Jegliche versicherungstechnischen Abwicklungen sowie die Koordination der entsprechenden Reparatur/Instandsetzung des gebuchten Fahrzeugs erfolgen über F2M.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Übertragung

18.1. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Forderungen von F2M ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden möglich, soweit es sich nicht um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen handelt.

18.2. F2M ist berechnigt, ihre Zahlungsansprüche und sonstigen Forderungen gegen den Kunden einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einen Dritten (z.B. einen Finanzierungspartner) abzutreten und dem Dritten die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit Zahlungsansprüche gegen den Kunden an einen Dritten abgetreten werden, kann F2M von dem Kunden verlangen, hierauf gerichtete Zahlungen ausschließlich an den Dritten zu leisten und dem Dritten zur Einziehung der Zahlungen ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Ziffer 6.3 findet entsprechende Anwendung.

19. Kündigung

19.1. Im Falle der Kündigung des Vertrages nach Übergabe des Fahrzeugs mit einer anfänglichen Mietdauer von 1 bis 12 Monaten, wird die Kündigungsentschädigung durch Anwendung eines Prozentsatzes der Monatsrate, ohne Steuern und Versicherungskosten, die zwischen dem Datum der Rückgabe des Fahrzeugs und dem Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Vertrags anfallen, wie folgt berechnet. Der angewandte Prozentsatz ist degressiv:

- 100 % bei Kündigung innerhalb des ersten Monats der im Vertrag festgelegten

Mietdauer;

- 95% bei Kündigung im zweiten Monat der im Vertrag festgelegten Mietdauer;
- 90 % bei Kündigung im 3. Monat der im Vertrag festgelegten Mietdauer; • 85 % bei Kündigung im vierten der im Vertrag festgelegten Mietdauer; • 80% bei Kündigung im 5. Monat der im Vertrag festgelegten Mietdauer; • 70 % bei Kündigung im 6. Monat der im Vertrag festgelegten Mietdauer;
- 60 % bei Kündigung im 7. Monat der im Vertrag festgelegten Mietdauer; • 50 % bei Kündigung während des 8. Monats der im Vertrag festgelegten Mietdauer;
- 40 % bei Kündigung im 9. Monat der im Vertrag festgelegten Mietdauer; • 30 % bei Kündigung während des 10. Monats der im Vertrag festgelegten Mietdauer;
- 10 % bei Kündigung während des 11. Monats der im Vertrag festgelegten Mietdauer;".

Wenn der Kunde beispielsweise einen Vertrag mit einer festen Laufzeit von 12 Monaten abschließt, dessen monatliche Rate ohne Steuern und Versicherungskosten 457 € pro Monat beträgt, und er das Fahrzeug am Ende des zweiten Monats zurückgibt, wird die ihm in Rechnung gestellte Kündigungsentschädigung wie folgt berechnet: $457 \text{ €} \times 95 \%$, d. h. 434,15 € Kündigungsgebühren.

19.2. Im Falle der Kündigung des Vertrages nach Übergabe des Fahrzeugs mit einer Mietdauer von mehr 13 Monaten, wird die Kündigungsentschädigung durch Anwendung eines Prozentsatzes der Monatsrate, ohne Steuern und Versicherungskosten, die zwischen dem Datum der Rückgabe des Fahrzeugs und dem Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Vertrags anfallen, wie folgt berechnet. Der angewandte Prozentsatz ist degressiv:

- 200% im Falle einer Kündigung, die im ersten Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer erfolgt;
- 195% bei einer Kündigung im zweiten Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer;
- 190 % bei Kündigung im dritten Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer;
- 185 % bei Kündigung im 4. Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer; • 180 % bei Kündigung im fünften Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer;
- 170 % bei Kündigung im 6. Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer; • 160 % bei Kündigung während des 7. Monats der im Vertrag vereinbarten Mietdauer;
- 150 % bei Kündigung im 8. Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer; • 140 % bei Kündigung während des 9. Monats der im Vertrag vereinbarten Mietdauer;
- 130% im Falle einer Kündigung im 10. Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer;
- 110 % bei Kündigung im 11. Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer;
- 60 % bei Kündigung zwischen dem 12. und 23. Monat der im Vertrag vereinbarten Mietdauer.

Wenn der Kunde beispielsweise einen Vertrag mit einer festen Laufzeit von 24 Monaten abschließt, dessen monatliche Rate ohne Steuern und Versicherungskosten 457 € pro Monat beträgt, und er das Fahrzeug am Ende des zehnten Monats zurückgibt, wird die Kündigungsentschädigung wie folgt berechnet: $457 \text{ €} \times 130 \%$, d. h. 594,10 € Kündigungsgebühr.

19.3. Im Falle einer Kündigung nach Ablauf der vierzehntägigen Widerrufsfrist nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung und sofern das Fahrzeug noch nicht übergeben wurde, beträgt die Kündigungsentschädigung 350€.

19.4. Neben der Verletzung jeglicher Verpflichtung des Kunden, die in den AGB und im

Mietvertrag festgelegt sind sowie insbesondere, und nur als Beispiel, sind die folgenden Punkte ein Grund für die fristlose Beendigung des Vertrags:

- Die Nichtbezahlung der Mietrate oder eines anderen im Vertrag festgelegten Betrags;
- Die Nutzung des Fahrzeugs für eine verbotene Aktivität oder eine in diesen AGB nicht genehmigte Nutzung (siehe dazu auch Ziffer 12.7);
- Die Verursachung von Schäden am Fahrzeug durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit;
- Das Versäumnis, F2M die Durchführung des TÜV oder jegliche Wartungs- oder Reparatur Aktivitäten des Fahrzeugs durch die von F2M angegebene Werkstatt zu ermöglichen.
- Eine hohe Unfallrate.

19.5. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag berechtigt die andere Partei zur ordentlichen Kündigung, sofern die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Nachbesserung aufgefordert wurde und die Nichterfüllung nicht innerhalb einer Frist von maximal (fünfzehn) 15 Tagen behoben wird. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass die Nichterfüllung behoben wurde, kann die geschädigte Partei zwischen der Fortsetzung des Vertrages oder seiner Beendigung wählen.

19.6. Ungeachtet der Beendigung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung aller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge bestehen.

20. Höhere Gewalt oder unvorhergesehene Umstände

Keine der Parteien haftet für eine Verletzung ihrer Verpflichtungen infolge höherer Gewalt oder eines zufälligen Ereignisses im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Eintreten einer Situation höherer Gewalt oder eines zufälligen Ereignisses ist der anderen Partei so schnell wie möglich mitzuteilen, sobald sie von dessen Existenz Kenntnis hat. Jede Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen einer Situation höherer Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses zu vermeiden oder abzumildern sowie die normale Fortsetzung des Vertrages sicherzustellen.

21. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

21.1. F2M verarbeitet personenbezogenen Daten des Kunden, der zur Führung des Fahrzeugs Berechtigten sowie sonstige Personen im Einklang mit der Datenschutzerklärung (Siehe auch Ziffer 21.2).

21.2. Alle personenbezogenen Daten, die während der Nutzung der Plattform zur Verfügung gestellt werden, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzerklärung (<https://www.free2move.com/de-DE/rechtlicher-hinweis>) und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung 2016/679 vom

27. April 2016 und dem Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte behandelt.

22. Meldung an Kredit Informationssysteme

F2M behält sich das Recht vor, im Falle einer Nichtzahlung durch den Kunden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzrichtlinien, die hier und im Allgemeinen Verbraucherschutzgesetz zu finden sind, an Kreditinformationsdienste zu melden.

23. Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte der Plattform sowie der Inhalte und /

oder jedes andere darin eingefügte Element, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marken, Logos, Handelsnamen, Texte, Bilder, Grafiken, Designs, Entwürfe, Töne, Datenbanken, Software, Flussdiagramme, Präsentationen, Audio und Video gehören FREE2MOVE oder haben die Erlaubnis oder Autorisierung von ihren Eigentümern. In keinem Fall wird im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Abtretung oder Lizenz von geistigen Eigentumsrechten oder gewerblichen Schutzrechten gewährt.

24. Sonstiges

24.1. Der Kunde darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von F2M die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht an Dritte abtreten und / oder Unteraufträge erteilen.

24.2. F2M behält sich das Recht vor, Unteraufträge an Lieferanten für die Erbringung von Dienstleistungen zu vergeben, ohne die Notwendigkeit dies ausdrücklich dem Kunden mitzuteilen oder von ihm eine Genehmigung dafür einzuholen, und bleibt dabei allerdings dem Kunden gegenüber für die von den Unterauftragnehmern durchgeführten Maßnahmen verantwortlich.

24.3. Soweit nach Rückgabe des Mietfahrzeugs Gegenstände im Fahrzeug gefunden werden, benachrichtigt F2M den Kunden unter den vom Kunden mitgeteilten Kontaktdaten. Gegenstände, die persönliche Daten oder Finanzdaten enthalten, werden nach 28 Tagen vernichtet. Sonstige Gegenstände werden nach 6 Monaten entsorgt.

24.4. Alle Bestimmungen dieser AGB sind unabhängig und eigenständig auszulegen, und die übrigen Bestimmungen werden nicht berührt, wenn eine von ihnen durch ein Gerichtsurteil oder eine endgültige Schiedsentscheidung für nichtig erklärt wird. Wird eine Bestimmung dieser AGB von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde für rechtswidrig, nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt, so ist diese Bestimmung, soweit erforderlich, aus dem Vertrag herauszulösen und so weit wie möglich unwirksam zu machen, ohne dass dadurch andere Abschnitte oder Teile dieser AGB oder des Vertrages geändert werden, und die Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind im Wege der ergänzenden Auslegung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

24.5. Das Versäumnis einer Partei, ein Recht oder Rechtsmittel, einschließlich der Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag, ganz oder teilweise auszuüben, ist nicht als Verzicht dieser Partei auf ihr Recht oder Rechtsmittel auszulegen.

25. Schriftform, Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Online-Streitbeilegung

25.1. Diese AGB unterliegen dem deutschen Recht.

25.2. Im Falle eines Streits zwischen den Parteien über die Wirksamkeit, Auslegung und Ausführung dieser AGB ist ausschließlich das Gericht von Rüsselsheim zuständig.

25.3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr abrufbar ist. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist F2M nicht verpflichtet und auch nicht bereit.

26. Stand und Änderung der AGB

26.1. Der Stand dieser AGB ist 25.03.2024.

26.2. Diese AGB können jeder Zeit angepasst werden. Die neuen AGB ersetzen die bisherigen zum Zeitpunkt eines neuen Vertrages und sind ab dem Zeitpunkt der Annahme zwischen den Parteien voll wirksam.

26.3. Free2move behält sich das Recht vor, den Vertrag auf eine seiner Tochtergesellschaften oder Mitglieder desselben Konzerns zu übertragen, vorausgesetzt, sie werden davon in Kenntnis gesetzt.

Anlage 1

I. Preise für Dienstleistungen, die nicht in der Mietrate enthalten sind:

Beschreibung	Gebühr
Startgebühr	99 €
Anlieferung an ihre Wunschadresse innerhalb Deutschlands (sofern gewünscht)	350 €
Abholung an ihrer Wunschadresse innerhalb Deutschlands (sofern gewünscht)	350 €
Zusätzlicher Fahrer (Hauptfahrer + 2. Fahrer inkl.)	10 € pro Monat für jeden weiteren Fahrer
Gebühr aufgrund der Rückführung durch eine andere Person als die im Vertrag genannten Fahrer bzw. Berechtigten Dritten. Dieser Betrag entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Nutzung des Fahrzeugs durch eine nicht F2M mitgeteilte Person nicht zuzulassen, noch befreit es den Kunden von der Haftung für alle Schäden, die eine solche Nichteinhaltung verursachen kann.	150 €
Gebühr für erfolglose Zustellung oder Abholung zum vereinbarten Termin	125 €
Verwaltungsgebühren für Verkehrs- und Parkverstöße (je Verstoß):	30 €
Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kilometerzahl. Zu viele gefahrene Kilometer eines Fahrzeugs dürfen nicht mit Kilometern verrechnet werden, die nicht durch ein anderes vom Kunden gemietetes Fahrzeug abgedeckt sind.	Der im Mietvertrag des jeweiligen Fahrzeugs angegebene Betrag pro Kilometer.

II. Gebühren für verlorenes Zubehör oder Dokumentationen

Beschreibung	Gebühr
--------------	--------

Zerstörung, Verlust oder Diebstahl der Zulassungsbescheinigung im Original	100 €
Verlust des Fahrzeugschlüssels bzw. Fernbedienung	Aufwand der Neubeschaffung laut Rechnungsnachweis
Verlust des Wartungsheftes	50 €
Verlust des Benutzerhandbuchs	50 €

III. Gebühren für falsche Rückgabe und Fahrzeugbeschädigung

Beschreibung	Gebühr
Stufe 1-Wäsche (Innen- und Außenwäsche)	40 €
Stufe 2-Wäsche (gründliche Innen- und Außenwäsche)	80 €
Nichteinhaltung des Rauchverbots	100€
Preis für den Service der Betankung	40 €
Preis für das Wiederauffüllen des Kraftstoffs auf das Niveau bei Übernahme (Dieselkraftstoff)	1,80€/Liter
Preis für das Wiederauffüllen des Kraftstoffs auf das Niveau bei Übernahme (Super bleifrei)	1,90€/Liter
Preis für Schäden am Fahrzeug oder seinen Komponenten, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind	Aufwand der Neubeschaffung laut Rechnungsnachweis bzw. Laut Gutachten

Anlage 2

GHM Mobile Development GmbH, Bahnhofplatz 1, 65428 Rüsselsheim
Gläubiger-Identifikationsnummer DE: **DE14ZZZ00002424814**
Mandatsreferenz-Nr: **COD Germany**

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die GHM Mobile Development GmbH Zahlungen von meinem Konto: IBAN

Mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GHM Mobile Development GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Kontoinhaber (Kunde)

Vorname:

Name:

Straße und Nr.:

Postleitzahl und Ort:

Kreditinstitut (Kunde)

Name:

BIC:

IBAN:

Anlage 3

Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des Versicherers

Der Vertrag sieht die Bereitstellung eines versicherten Fahrzeugs an den Kunden vor. Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des Versicherers, sowie die Bedingungen für die Pannenhilfe sind im Folgenden beschrieben.